

Häufig Läuse in der Klasse

Beitrag von „alias“ vom 21. September 2014 12:02

Zitat von hanuta

Andererseits... es kommen ja auch Kinder mit Fieber, hungrig und ohne Essen...da kann man auch mal Läuse mitbringen

In diesen Fällen bekomme ich Läuse 

Zitat

Nach § 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes besteht für Erziehungsberechtigte von Kindern mit Läusebefall die Pflicht, die Leitung der vom Kind besuchten Gemeinschaftseinrichtung über den Läusebefall zu unterrichten. Die so informierte Einrichtungsleitung ist verpflichtet, einen Befall dem Gesundheitsamt zu melden und zwar namentlich sowie Maßnahmen zur Bekämpfung einzuleiten. Einige Kindergärten und Schulen haben eigene Vorgehens- und Verhaltensweisen bei Kopflausbefall erarbeitet und in Form eines Handlungsplans und/oder durch Aufnahme in die Satzung veröffentlicht, andere in die Hausordnung integriert. Regelungen hierzu erlässt das Robert-Koch-Institut, welches entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner beratenden Funktion Konzepte und Vorgehensweisen zu Eindämmung von ansteckenden Krankheiten und auch dem Kopflausbefall erarbeitet hat. Als Ursache für Kopflausbefall wird vor allem der gemeinsame Aufenthalt mit engem körperlichem Kontakt, z. B. beim Spielen benannt. Läuse werden aber auch aus dem benachbarten und entfernten Ausland eingeschleppt. Der Anstieg des Läusebefalls ist unmittelbar nach der Ferienzeit besonders deutlich.

Infektionsschutzgesetz

Laut Infektionsschutzgesetz dürfen befallene Personen weder die Gemeinschaftseinrichtung betreten, noch an ihren Veranstaltungen teilnehmen und zwar solange, bis nach ärztlichem Urteil keine Gefahr mehr für eine Weiterverbreitung besteht. Der § 34 IfSG sieht für die Prüfung auf Kopflausbefall aber keine medizinischen Sachkenntnisse als Voraussetzung vor. Die Eltern stellen selbst den Befall fest und führen die Behandlung durch, da die erhältlichen Anwendungsmittel als hinreichend wirksam gelten und damit keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist. Lediglich für die Wiederzulassung ist ein ärztliches Attest erforderlich (§34 Abs.1 IfSG). Mit § 34 Abs.7 sieht das Gesetz aber auch eine Ausnahmeregelung vor, derzufolge die

Erziehungsberechtigten selbst eine Bestätigung über die einwandfrei durchgeführte Behandlung geben dürfen. Die Zulassung der Vertretbarkeit dieser Ausnahmeregelung erteilt das Gesundheitsamt und empfiehlt sie den Einrichtungsleitungen.

<http://www.laeuse-infos.de/infektionsschutzgesetz.php>

Im Infektionsschutzgesetz wird gerne ein Passus überlesen und von Eltern behauptet, Lausbefall wäre dort nicht aufgeführt. Dies trifft zwar auf die Aufzählung zu - im ersten Satz danach (rot markiert) ist Lausbefall jedoch eindeutig erwähnt.

Zitat

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig **oder die verlaust sind**, dürfen in den in § 33 genannten

Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben,

bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der

Krankheit **oder der Verlausung** durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Alles anzeigen

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf>

Zitat

§ 73 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen § 6 Abs. 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 oder § 43 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
-
14. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Abs. 3, eine dort genannte Tätigkeit ausübt, einen Raum betritt, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilnimmt,
 15. ohne Zustimmung nach § 34 Abs. 2 einen Raum betritt, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilnimmt,
 16. entgegen § 34 Abs. 4 für die Einhaltung der dort genannten Verpflichtungen nicht sorgt,
 17. entgegen § 34 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,

Alles anzeigen

Womit auch die Droh- und Durchsetzungsmittel klar sind.

Wer sein Kind trotz Lausbefall in die Schule schickt, zahlt. Meldung ans Ordnungsamt mit Hinweis auf Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz und der Bitte um zügige Bearbeitung.

Hausverbot mit Hinweis auf das Infektionsschutzgesetz aussprechen.

Bei Verstoß Entfernung aus dem Gebäude durch die Polizei.

Die anderen Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge.